

**Betriebssatzung  
des Verpachtungsbetriebes Palatinum  
der Gemeinde Mutterstadt  
vom 13. Dezember 2005**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-1, in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Verpachtungsbetrieb „Palatinum“ der Gemeinde Mutterstadt wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

**§ 2**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Verpachtungsbetrieb Palatinum“ der Gemeinde Mutterstadt.

**§ 3**

Das Vermögen der Einrichtung wird als Sondervermögen im Sinne des § 80 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz geführt.

**§ 4**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.131.662,77 €.

**§ 5**

Die Gemeinde kann sich bei der Erfüllung ihrer einzelnen Aufgaben aus dieser Einrichtung ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.

**§ 6**

Der Gemeinderat wählt den jeweils zuständigen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschuss sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Dem Haupt- und Finanzausschuss werden die Aufgaben des Werkausschusses gemäß § 3 der EigAnVO übertragen. Kulturelle Angelegenheiten werden im Kulturausschuss vorberaten.

**§ 7**

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung. Ist der Eigenbetrieb dem

Geschäftsbereich eines Beigeordneten zugewiesen, ist dieser Vorgesetzter der Werkleitung. Die weiteren Bestimmungen des § 6 der EigAnVO bleiben unberührt.

## § 8

Zur Werkleitung wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt.

Neben der laufenden Betriebsführung, ergeben sich die Aufgaben und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten des Werkleiters aus den entsprechenden Bestimmungen der EigAnVO einschließlich des damit verbundenen Direktionsrecht für das Eigenbetriebspersonal. In bautechnischen Angelegenheiten bedient sich die Werkleitung des gemeindlichen Bauamtes.

## § 9

Das Wirtschaftsjahr der Einrichtung ist das Kalenderjahr. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister, oder soweit ein Geschäftsbereich gebildet ist, über den zuständigen Beigeordneten, nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan ist ein Beteiligungsbericht beizugeben, der nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Erörterung vorzulegen ist.

## § 10

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet. Diese Kasse wird mit der Gemeindekasse verbunden.

## § 11

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwaltung des Verpachtungsbetriebs „Palatinum“ der Gemeinde Mutterstadt vom 16. Juni 2003 außer Kraft.

Mutterstadt, den 13. Dezember 2005  
Gemeindeverwaltung:  
**E. Ledig**  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 22. Dezember 2005.